

Für Sie auf den Punkt gebracht  
Aktuelles aus Recht und Steuerrecht für  
gemeinnützige und nicht gemeinnützige Stiftungen

30. Oktober 2024 | Stiftungsforum Rhein-Ruhr

- 1 JStG und SteFeG 2024 was soll sich ab 01.01.2025 in der AO für Stiftungen ändern (und was noch nicht)?
- 2 Update Praxis aktuelles Stiftungsrecht
- 3 Überblick Rechtsprechung 2023/2024

# Änderungen AO 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht Überblick



„Kleine Wohnge-  
meinnützigkeit“

Aufnahme von Regeln zur verbilligten Wohnraumüberlassung als  
neuer gemeinnütziger Zweck (§ 52 Abs. 2 Nr. 27 AO)



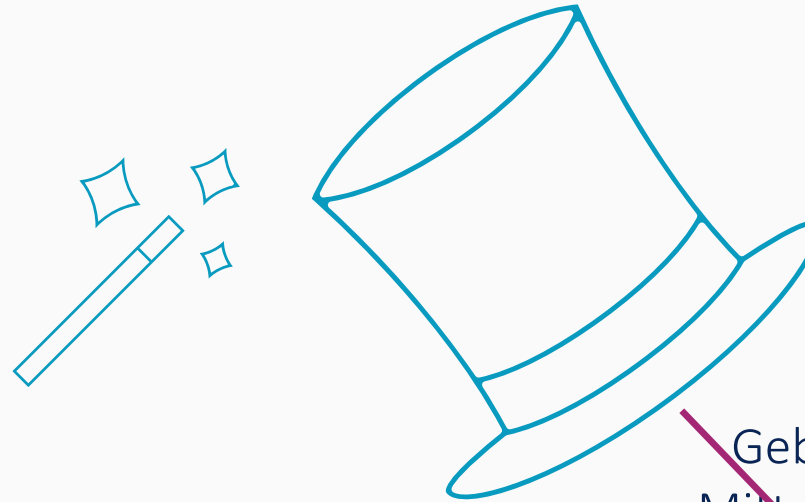
Änderung  
Projektrücklagen

Änderung Detailregelung zu Ausnahmen (zulässige Projektrücklagen  
nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO) vom Gebot der **zeitnahen  
Mittelverwendung** (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO)

\*[Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024](#)

# Änderungen AO 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht Überblick

Abschaffung  
zeitnahe  
Mittelverwendung



~~Gebot zeitnahe  
Mittelverwendung  
und Ausnahmen  
davon  
(§§ 55 Abs. 1 Nr. 5, 58  
Nr. 3 (Änderung/  
Streichung), 58 Nr. 10  
S. 2, 62, 63 Abs. 3 AO)~~



\* [10.07.2024 RefE 2. Jahressteuergesetz 2024](#)

## Änderungen AO 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht

### Tagespolitische Äußerungen



RefE JStG II\* 10.07.2024 RefE 2. Jahressteuergesetz 2024

Ausdrückliche Unschädlichkeit gelegentlicher politischer Betätigung **außerhalb** eigener **satzungsmäßiger Zwecke** für Gemeinnützigkeit (§ 58 Nr. 11 AO neu - „Höherstufung“ aus Verwaltungsebene AEAO).



RegE SteFeG (bisher JStG II) 23.07.2024 RegE Steuerfortentwicklungsgesetz 2024

Definition **Photovoltaikanlagen** zur Selbstversorgung (größenbegrenzt analog § 3 Nr. 76 EStG) in § 68 Abs. 2b) AO als Zweckbetriebe.

---

# 1 JStG und SteFeG 2024 Änderungen der AO ab 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht

- 1.1 Vergünstigte Wohnraumüberlassung § 52 Abs. 2 Nr. 27 neu
- 1.2 Änderung oder Streichung zeitnahe Mittelverwendung?
- 1.3 Tagespolitische Äußerungen - § 58 Nr. 11 neu
- 1.4 Photovoltaik zur Selbstversorgung § 68 Nr. 2 oder § 58 Nr. 11 neu
- 1.5 Forderungen Verbände - Was bleibt bisher ungelöst?

# JStG 2024 AO aus gemeinnütziger Sicht

## Vergünstigte Wohnraumüberlassung

**Problem:** Begünstigung von Personen i. d. R. nur als Mildtätigkeit nach Bedürftigkeitsprüfung (§ 53 AO) möglich

**Lösung JStG 2024 (sog. „kleine“ Wohngemeinnützigkeit):**

1. § 52 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 26 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 27 wird angefügt:

„27. die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke; dies ist die vergünstigte Wohnraumüberlassung an Personen im Sinne des § 53. § 53 Nummer 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bezüge nicht höher sein dürfen als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Fünffachen das Sechsfache des Regelsatzes. Die Hilfebedürftigkeit muss zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen.“

**Aktuell:** 3. Lesung BT 18.10.2024 erfolgt → 22.11.2024 (Plan)  
Verabschiedung BR

**Bewertung:** (Zu kleiner) Schritt in die richtige Richtung.

Neuer gem. Zweck:  
Vergünstigte Wohn-  
raumüberlassung

---

# 1 JStG und SteFeG 2024 Änderungen der AO ab 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht

- 1.1 Vergünstigte Wohnraumüberlassung § 52 Abs. 2 Nr. 27 neu
- 1.2 Änderung oder Streichung zeitnahe Mittelverwendung?
- 1.3 Tagespolitische Äußerungen - § 58 Nr. 11 neu
- 1.4 Photovoltaik zur Selbstversorgung § 68 Nr. 2 oder § 58 Nr. 11
- 1.5 Forderungen Verbände - Was bleibt bisher ungelöst?

# Änderungen AO 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht Zeitnahe Mittelverwendung Abschaffung? / Änderung?



Nur Änderung  
Projektrücklagen  
oder  
Streichung aller  
Regeln?

Geltung ab 01.01.2025		Entwurf JStG 2024 BT Drucks. 20/12780	Entwurf StFeG ("JStG II 2024) BT Drucks 20/12778
<b>Abgabenordnung</b>			
<b>§ 52 Abs. 2 Nr. 27</b>	Neu: Förderung wohngemeinnütziger Zwecke	Wohnraumüberlassung unter Marktmiete, wenn Bezüge bei Mietbeginn nicht höher als § 53 (Regelsatz Sozialhilfe) x 5	
<b>§ 55 Abs. Nr. 5</b>	Zeitnahe Mittelverwendung		Aufhebung
<b>§ 58 Nr. 3 AO</b>	Vermögensausstattung anderer Körperschaften (gemeinnützige oder JPöR) aus Überschüssen VV, Gewinnen wGB oder max. 15 % idB		Aufhebung
<b>§ 58 Nr. 10 Satz 2</b>	Minderung Rücklagen bei Beteiligungserwerben		Aufhebung
<b>§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO</b>	Projektrücklagen	Erforderlichkeit aus "ex ante" Sicht	Aufhebung
<b>§ 62 Abs. 1 - 4 AO</b>	Rücklagen und Vermögensbindung		Aufhebung
<b>§ 63 Abs. 4</b>	Fristsetzung zur zeitnahen Mittelverwendung		Aufhebung
<b>§ 68 Nr. 2 b</b>	Selbstversorgungseinrichtungen als Zweckbetriebe		Ergänzung um Photovoltaikanlagen (analog § 3 Nr. 72 EStG insgesamt max. 100 kWp)

# Änderungen AO 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht Zeitnahe Mittelverwendung Abschaffung? / Änderung?

**Drucksache 20/12778**

– 94 –

Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode

telverwendung führt zum Abbau bestehender Bürokratie, da eine Mittelverwendungsrechnung nicht mehr erforderlich ist. Ob die Körperschaft tatsächlich gemeinnützig tätig ist und wie sie ihre Mittel einsetzt, kann die Finanzverwaltung anhand der bereits vorhandenen Aufzeichnungen prüfen.

Die Abschaffung der Mittelverwendungsfrist erleichtert auch Leistungsbeziehungen zwischen gemeinnützigen Körperschaften. Vermietet beispielsweise eine gemeinnützige Körperschaft eine Immobilie, die sie mit zeitnah zu verwendenden Mitteln angeschafft hat, an eine andere gemeinnützige Körperschaft, die diese Immobilie für gemeinnützige Zwecke verwendet, führt diese Nutzungsänderung vom ideellen Bereich in die Vermögensverwaltung bisher zum Wiederaufleben der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung. Die ursprünglich für die Anschaffung aufgebrauchten Mittel müssten für den ideellen Bereich nachträglich zeitnah verwendet werden, obwohl sie weiterhin im Objekt „gebunden“ sind.

Es ist davon auszugehen, dass es im eigenen Interesse der jeweiligen steuerbegünstigten Körperschaften liegt, ihre Mittel weiterhin regelmäßig zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. So sind die Körperschaften z. B. gehalten, mit Rücksicht auf das Spendenaufkommen das Interesse der Spender an einem zügigen Einsatz der eingeworbenen Mittel zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke zu berücksichtigen.

Die allgemeinen gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Grundsatz der Ausschließlichkeit nach § 56 AO, bleiben unberührt und stellen sicher, dass es zukünftig in Extremfällen nicht zur Entstehung steuerbegünstigter Körperschaften kommt, die Mittel ansparen, ohne diese dazu zu verwenden, ihre satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

**Zu Nummer 3 (§ 58)**

**Zu Buchstabe a (§ 58 Nummer 3 – aufgehoben –)**

Stiftungen müssen  
weiter Antworten  
vorhalten

## Änderungen AO 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht Zeitnahe Mittelverwendung Abschaffung? / Änderung?

(Fast) niemand hat Abschaffung gefordert, sondern nur Vereinfachungen und Ausnahmen (vgl. z. B. [Positionspapier BVBSt 2024 01 15](#) Seite 10).

(Fast) niemand  
will Abschaffung

„Stiftungsfachwelt“ (Literatur, Verbände und Praxis) lehnt vollständige Abschaffung nahezu einhellig ab. Gründe z. B.:

- **Klares Regel-Ausnahmesystem** (Zeitnähe - Rücklagen/Vermögensbildung) ist sinnvoll
- Wiederherstellung der Rechtsunsicherheiten vor 2000
- **Verhältnis Stiftungsrecht Steuerrecht**
- FA muss nicht prüfen, aber Stiftungen müssen dennoch Antworten vorhalten (**Bürokratieabbau nur für FA**)
- usw.

## Änderungen AO 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht Zeitnahe Mittelverwendung Abschaffung? / Änderung?

Lieber mehr  
Ausnahmen für  
kleinere Stiftungen

Gegenvorschläge: Beibehaltung §§ Grundprinzip, aber mehr  
Ausnahmen für kleinere Stiftungen

⇒ Aktuell (27.09.2024) „Prüfbitte“ Bundesrat (BR Drucks. 20/12373 ):  
„Statt Abschaffung Erhöhung der Freigrenze in § 55 Ziff. 3 AO von  
bisher 45.000,00 EUR auf **80.000,00 EUR**).

⇒ Gegenäußerung (02.10.2024) Bundesregierung prüft Vorschlag BR  
(BT 20/13159).

---

# 1 JStG und SteFeG 2024 Änderungen der AO ab 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht

- 1.1 Verbilligte Wohnraumüberlassung § 52 Abs. 2 Nr. 27 neu
- 1.2 Änderung oder Streichung zeitnahe Mittelverwendung?
- 1.3 Tagespolitische Äußerungen - § 58 Nr. 11 neu
- 1.4 Photovoltaik zur Selbstversorgung § 68 Nr. 2 oder 58 Nr. 11
- 1.5 Forderungen Verbände - Was bleibt bisher ungelöst?

Entwürfe Jahressteuergesetz und Steuerfortentwicklungsgesetz SteFeG 2024  
Änderungen AO 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht  
Tagespolitische Äußerungen (§ 58 Nr. 11 neu)



Hilferufe aus  
dem Sektor

## Gemeinnützige Organisationen im Fadenkreuz der AfD

*Stand: 18.06.2024 13:03 Uhr*

In mehreren Bundesländern gehen AfD-Abgeordnete offenbar gezielt gegen gemeinnützige Vereine vor, mit dem Ziel, dass diesen der Status aberkannt wird. Möglich macht das eine undurchsichtige Gesetzeslage.

Berlin, 18.06.2024

**Über 100 Vereine: Fehlende Gemeinnützigkeitsreform gefährdet unsere Existenz**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

# Änderungen AO aus gemeinnütziger Sicht

## Tagespolitische Äußerungen (§ 58 Nr. 11 neu)

### Große Besorgnis Stiftungsverbände



an  
Herrn Bundeskanzler Olaf Scholz  
Herrn Bundesminister Dr. Robert Habeck  
Herrn Bundesminister Christian Lindner

Berlin, 30.04.2024

**Die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts ist überfällig**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,  
sehr geehrte Herren Bundesminister,

als große Dachverbände gemeinnütziger Organisationen sind wir **sehr besorgt** darüber, dass sich die von der Ampel-Regierung versprochene Reform des Gemeinnützigkeitsrechts weiter verzögert. Die ausstehende Modernisierung der Rechtsgrundlagen führt zu einer **groschen** Verunsicherung in wei-



tagesschau Sendung verpasst?

KONTEXT Druck auf Vereine wächst

### Gemeinnützige Organisationen im Fadenkreuz der AfD

Stand: 18.06.2024 13:03 Uhr

In mehreren Bundesländern gehen AfD-Abgeordnete offenbar gezielt gegen gemeinnützige Vereine vor, mit dem Ziel, dass diesen der Status aberkannt wird. Möglich macht das eine undurchsichtige Gesetzeslage.

## Änderungen AO 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht Tagespolitische Äußerungen (§ 58 Nr. 11 neu)

- **Problem 1:** Unsicherheiten bei **gelegentlichen** tagesaktuellen Äußerungen **außerhalb** der eigenen Satzungszwecke
- **Wirkung:** Gezieltes „Anschwärzen“ aus demokratiekritischen Kreisen
- **Ursache z. B.:** Lediglich Verwaltungsanweisung AEAO
- **Lösung StFeG (Entwurf):**

2. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. eine Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke gelegentlich zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt.“

- **Aktuelle Tendenz:** Wird so kommen.
- **Bewertung im Sektor:** Das reicht nicht, insbesondere **Unsicherheiten aus Gesetzesbegründung** - was genau heißt „gelegentlich“, „nicht überwiegend“, „kein Hauptzweck“ usw.

Verwaltungsanweisung wird Gesetz

## Änderungen AO 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht Tagespolitische Äußerungen (§ 58 Nr. 11 neu)

Zur eigenen  
Zweckerfüllung  
bleibt unklar

- **Problem 2:** Unklarheiten dazu, wie politisch Stiftungen innerhalb ihrer Satzungszwecke aktiv sein dürfen?
- **Wirkung:** Wie bei Problem 1.
- **Ursache z. B.:** Keine gesetzliche Regelung
- **Lösung JStG - StFeG (Entwurf):** Keine, da politisch insgesamt sehr umstritten
- **Bewertung im Sektor:** Klare gesetzliche Regelungen erforderlich. Vorschlag z. B. neuer § 52 Abs. 3 AO *„Eine Körperschaft kann sich in Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke auch politisch betätigen; eine Unterstützung oder Förderung von politischen Parteien oder Vereinen ohne Parteicharakter i. S. v. § 34 g S. 1 Nr. 2 EStG ist unzulässig.“*
- **Aktuelle Tendenz:** Vorerst „nichts in Sicht“

---

# 1 JStG und SteFeG 2024 Änderungen der AO ab 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht

- 1.1 Verbilligte Wohnraumüberlassung § 52 Abs. 2 Nr. 27 neu
- 1.2 Änderung oder Streichung zeitnahe Mittelverwendung?
- 1.3 Tagespolitische Äußerungen - § 58 Nr. 11 neu
- 1.4 Photovoltaik zur Selbstversorgung § 68 Nr. 2 oder § 58 Nr. 11 neu
- 1.5 Forderungen Verbände - Was bleibt bisher ungelöst?



# Photovoltaikanlagen zur Selbstversorgung

Problem: ...

Zweckbetrieb neu?

StFeG 2024: Ausdrückliche Definition als **Zweckbetrieb** (wie Tischlereien, Schlossereien) in **§ 68 Nr. 2 AO**, soweit Einnahmen bei Privatpersonen gem. § 3 Nr. 72 EStG steuerfrei wären (insges. max. **100 kWp**).

Oder neue  
unschädliche  
Betätigung ohne  
Größenbegrenzung?

Vorschlag BR Drucks. 373/24 S. 8: Definition als gemeinnützigkeitsunschädlich Betätigung in neuer **Nr. 11 in § 58 AO** ohne Größenbegrenzung *„eine Körperschaft Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz verwendet, soweit es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt.“*

**Aktuelle Tendenz:** Gegenäußerung Bundesregierung (vgl. BT Drucks. 12/13159 S. 14: Verschiebung + Wohlwollen

---

# 1 JStG und SteFeG 2024 Änderungen der AO ab 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht

- 1.1 Verbilligte Wohnraumüberlassung § 52 Abs. 2 Nr. 27 neu
- 1.2 Änderung oder Streichung zeitnahe Mittelverwendung?
- 1.3 Tagespolitische Äußerungen - § 58 Nr. 11 neu
- 1.4 Photovoltaik zur Selbstversorgung § 68 Nr. 2 oder § 58 Nr. 11 neu
- 1.5 Forderungen Verbände – Was bleibt bisher ungelöst?

## Änderungen AO usw. 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht Gesamtbewertung: Es gibt noch einiges zu tun ...

### Weitere Anliegen (AO usw.) des Stiftungssektors

Gleichstellung steuerlicher mit stiftungsrechtlichen  
Fehlentscheidungen (**steuerliche business judgement rule**)

Abgestuftes Sanktionssystem bei „kleineren“ Mittelfehlverwendungen  
statt „Fallbeil“ Entzug Gemeinnützigkeit

Mehr Rechtssicherheit bei **politischen** Aktivitäten **innerhalb** Satzung

**Abschaffung** von **Kooperationshindernissen** aus AEAO zu § 58 Abs. 3

Gesetzliche Herabsetzung von Nachweispflichten in  
**Katastrophenfällen**

**Sachspenden** statt Sachvernichtungen (UStG)

Erleichterung **grenzüberschreitender Kooperationen** und **Aktivitäten**

Weiter gemeinnützige „Katalogzwecke“ (Journalismus, E-Sport ...)

... usw.



## Änderungen AO 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht Gesamtbewertung: Es gibt noch einiges zu tun ...



### Business Judgement Rule im Gemeinnützigkeitsrecht

- **Problem:** § 84a BGB gilt nicht für steuerliche Entscheidungen → z. B. keine ex ante, sondern ex post Betrachtung, ob Entscheidung/ Maßnahme gemeinnützigkeitskonform war (z. B. Maßnahme zur Mittelbeschaffung)
- **Vorschlag:** Ergänzung § 63 (Tatsächliche Geschäftsführung): Abs. 1 Satz 2 AO *„Maßgeblich ist, ob die Körperschaft vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen die Geschäfte zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft durchgeführt zu haben.“*
- **Aktuelle Tendenz:** „Prüfbitte“ Bundesrat (vgl. BR Drucks. 373/24 27.09.2024, S. 14 Punkt 8; Gegenäußerung Bundesregierung (vgl. BT Drucks. 12/13159 S. 14: **Verschiebung + Skepsis**)

## Änderungen AO 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht Gesamtbewertung: Es gibt noch einiges zu tun ...



**Abgestuftes Sanktionssystem, statt „Fallbeil“ bei  
Mittelfehlverwendungen oberhalb des „Bagatellvorbehalts“\***

- **Problem:** Für Mittelfehlverwendungen sieht AO den Entzug der Gemeinnützigkeit vor.
- **Vorschlag:** Ausrichtung von Sanktionen z. B. am Grad des Verschuldens (z. B. leichte Fahrlässigkeit nur Mittelbarerstattung, Entziehung Gemeinnützigkeit erst als schwerste Sanktion)

**Aktuelle Tendenz:** „Prüfbitte“ Bundesrat (vgl. BR Drucks. 373/24 27.09.2024, S. 14 Punkt 8; Gegenäußerung Bundesregierung (vgl. BT Drucks. 12/13159 S. 14: **Verschiebung + Wohlwollen**

\* BFH ... jedenfalls wenn 10 TEUR überschritten (gilt auch für sehr große Stiftungen)

## Änderungen AO 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht Gesamtbewertung: Es gibt noch einiges zu tun ...



### Vereinfachungen bei Hilfe in Katastrophenfällen

- **Problem:** Finanzverwaltung erlässt zwar jeweils schnell Anwendungsschreiben zur Erleichterung von Hilfeleistungen (z. B. Verzicht auf best. Nachweise, Hilfen außerhalb eigener Satzungszwecke, Spendenaktionen usw.). Aber dennoch Unsicherheiten zeitlich und sachlich.
- **Vorschlag 1:** Ergänzung § 53 Nr. 3 AO → Lediglich **Glaubhaftmachung** statt Nachweis (Verlust Hausrat, Schäden an Wohnung, Vermögen, Bezüge, Leistungen Dritter).
- **Vorschlag 2:** Ergänzung § 52 Abs. 2 Nr. 10: *„Förderung der Hilfe für ... sowie Hilfe für Katastrophenopfer ...“*
- **Aktuelle Tendenz:** Vorläufig *„nichts in Sicht“*

## Änderungen AO 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht Gesamtbewertung: Es gibt noch einiges zu tun ...



### Kooperationen § 57 Abs. 3 Satz 1 AO

- **Problem:** FinVerw → „Doppeltes Satzungserfordernis“ bei Erbringer- und Empfängerstiftung = Nennung Körperschaften + Art des Zusammenwirkens
- Z. B. Anhängiges Verfahren BFH V R 22/23 zu FG Hamburg 26.09.2023 4 K 11/23
- **Vorschlag:** Streichung „satzungsgemäß“: *„Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz, wenn sie **satzungsgemäß** durch planmäßiges Zusammenwirken .....“*
- **Aktuelle Tendenz:** Vorläufig „nichts in Sicht“

## Änderungen AO 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht Gesamtbewertung: Es gibt noch einiges zu tun ...



### Förderungen im Ausland

- Auslandsförderung setzt unter anderem voraus, dass Förderung „zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann“ (vgl. § 51 Abs. 2).
- Mittelweitergabe § 58 Nr. 1 an beschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften teilweise „schwierig“
- Vorschlag 1: Streichung § 52 Abs. 2
- Vorschlag 2: Änderung § 58 Nr. 1 „...Zuwendung von Mitteln an eine ~~beschränkt oder~~ unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist...“
- Aktuelle Tendenz: Vorläufig „nichts in Sicht“

## Änderungen AO 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht

Gesamtbewertung: Es gibt auch sonst noch einiges zu tun ...

### Erhöhung Pauschalen

- „Prüfbitte“ Bundesrat: § 3 Nr. 26 (Übungsleiter usw.) 3.300,00 EUR statt bisher 3.000,00 EUR und § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamt) 900,00 EUR statt bisher 840,00 EUR; (vgl. BR Drucks. 373/24 27.09.2024, S. 5 Punkt 3)
- Aktuelle Tendenz: Gegenäußerung Bundesregierung (vgl. BT Drucks. 12/13159 02.10.2024 S. 4: Prüfung + Skepsis)



## Änderungen AO 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht

Gesamtbewertung: Es gibt auch sonst noch einiges zu tun ...



### Warenretouren spenden statt vernichten

- **Problem:** Für Unternehmen ist es umsatzsteuerlich „billiger“ bestimmte Waren zu **vernichten**, statt sie zu **spenden** (z. B. Retouren im Online-Handel, die nicht wertgemindert sind, aber aus wirtschaftlichen oder logistischen Gründen dennoch aus dem Versand genommen werden). BMF-Schreiben 18.03.2021 hilft nur bei drohendem Verderb oder Materialfehlern usw.
- **Vorschlag:** Ergänzung § 3 Abs. 1b Satz 1 UStG: *„Nr. 3 jede andere unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für des Unternehmens und Sachspenden an gemeinnützige Organisationen“*.
- **Aktuelle Tendenz:** Vorläufig „nichts in Sicht“

## Änderungen AO usw. 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht Gesamtbewertung: Es gibt noch einiges zu tun ...

Vgl. insgesamt zu weiteren Anliegen und Vorschlägen dazu z. B.:

- **BVDSt 22.10.2024**, Welche Vorhaben für bessere gesetzliche Rahmenbedingungen des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts sind umgesetzt? – Unsere Checkliste und Lösungsvorschläge zum Koalitionsvertrag 2021 - 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
- **BVDSt 17.07.2024**, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024 II), 17.07.2024, GZ IV A 2 - S 1910/24/10033 : 002
- **BVDSt 05/2024**, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024), 24.05.2024, GZ IV A 2 - S 1910/23/10044 : 002
- **BVDSt 15.01.2024**, Forderungen des Bundesverbands Deutscher Stiftungen zur Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts 15.01.2024



## Änderungen AO usw. 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht Gesamtbewertung: Es gibt noch einiges zu tun ...



- **Bündnis für Gemeinnützigkeit**, Rechtspolitische Vorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement (verabschiedet in der Sitzung am 19.04.2023 und ergänzt im Juni 2023 durch Nr. 3 zu § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO und Nr. 5 zu § 53 AO) – [05022024 Rechtspolitische Forderungen \(buendnis-gemeinnuetzigkeit.org\)](https://www.buendnis-gemeinnuetzigkeit.org)
- Autorengemeinschaft des **Bündnisses für Gemeinnützigkeit**: Wie lassen sich die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement verbessern? Sechs Impulse - Stiftung & Sponsoring, Rote Seiten 04/2024 S. 3 - 15
- **Hüttemann/ Schauhoff**: So bitte nicht - Änderungsbedarfe an der geplanten Gemeinnützigkeitsreform im JStG 2024 und im Steuerfortentwicklungsgesetz, Der Betrieb 2024 S. 1982 - 1991

---

## 2 Update Praxis Aktuelles Stiftungsrecht (gemeinnützige und Familienstiftungen)



- Umsetzung läuft **Schritt für Schritt** ohne größere praktische Probleme.
- **Landesstiftungsgesetze** sind immer noch nicht vollständig geändert.
- Teilweise **unterschiedliche Auffassungen** von Stiftungsbehörden zu **Details** (→ Vortrag Birgit Nupens und Podiumsdiskussion).
- Überarbeitungsentwurf IDW Rechnungslegungshinweise (HFA 5)
- **RefE** Verordnung zum **Betrieb des Stiftungsregisters**

# Überarbeitung Hinweise zur Rechnungslegung

## Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW ERS HFA 5 n.F.)

Stand: 11.12.2023<sup>1</sup>

tals der Stiftung erstmals bundeseinheitlich geregelt. Aufgrund der Reform des Stiftungsprivatrechts war eine Überarbeitung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) (Stand: 06.12.2013) notwendig. Insbesondere die Aussagen zur Struktur und zum Erhalt von Posten des Stiftungsvermögens sowie zu einzelnen Posten des Eigenkapitals der Stiftung wurden überarbeitet. Ebenso sind die Verweise auf bislang neu gefasste Landesstiftungsgesetze aktualisiert worden, wobei zum Zeitpunkt der abschließenden Behandlung des Entwurfs im zuständigen Arbeitskreis in sieben Bundesländern noch keine Neufassung des jeweiligen Landesstiftungsgesetzes erfolgt ist. Außerdem sind in Abschn. 3.2.2. „Bewertung“ im Wesentlichen klarstellende Anpassungen und Ergänzungen hinsichtlich der Bewertung von unentgeltlich erworbenen, aktivierungspflichtigen Vermögensgegenständen erfolgt, die der Entwicklung in Praxis und Schrifttum entsprechen.

Der Entwurf beinhaltet eine noch nicht abschließend abgestimmte Berufsauffassung. Im Einklang mit dem IDW Prüfungsstandard: Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung (IDW PS 201 n.F.) (Stand: 28.09.2022) kann der Entwurf im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit und des beruflichen Ermessens des Berufsangehörigen berücksichtigt werden, soweit er geltenden IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung nicht entgegensteht. Der FAB hat eine solche Empfehlung ausgesprochen.



**Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen und des Stifterverbandes zum Entwurf einer Neufassung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW ERS HFA 5 n.F., Stand: 11.12.2023)**

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Herrn  
Thomas Schorn  
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

E-Mail: [stellungnahmen@idw.de](mailto:stellungnahmen@idw.de)



**Abt. Steuerrecht und  
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Eh/Gr  
Tel.: +49 30 240087-76  
Fax: +49 30 240087-77  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)

30. April 2024

**Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW ERS HFA 5 n. F.)**

---

## 3 Überblick Rechtsprechung 2023/ 2024 (Auswahl)

- 3.1 Steuergerichte - Familienstiftungen
- 3.2 Steuergerichte - gemeinnützige Stiftungen
- 3.3 Stiftungszivilrecht



Steuergerichte

## Rechtsprechung (Auswahl) Überblick - Familienstiftungen

Errichtungs-  
besteuerung

BFH: ErbSt-Freibetrag bei Errichtung nur 100 TEUR statt 400 TEUR bei Bezugsberechtigung (ungeborene) Urenkel usw. (BFH II 25/21)

Besteuerung  
Destinatäre

BFH: Kein steuerliches Einlagenkonto (§ 27 Abs. 7 KStG)  
→ BMF keine Steuerfreiheit von Auskehrungen an Destinatäre gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG (BFH I R 42/19 und I R 46/21)

Ausländische  
Stiftungen

Vorlage an EuGH: Gleichbehandlung ausländische wie inländische bzgl. Begünstigter Errichtungsbesteuerung (Steuersatz/Freibetrag)? (Vorl. EuGH)



Schweizerische Familienstiftung Auslegung AStG (Rev. BFH V R 25/23)

# Rechtsprechung (Auswahl) Familienstiftungen

Freibetrag bei Übertragung von Vermögen auf Familienstiftung - (BFH 28.02.2024, II R 25/21)



- P: Steuerklasse und **Freibetrag** bei Errichtung von Familienstiftungen richten sich nach Verwandtschaftsverhältnis zwischen Stifter und den entferntesten Begünstigten („Steuerklassenprivileg“ § 15 III ErbStG).
- „**Entfernteste Begünstigte**“ ist **theoretisch** zu verstehen. Es kommt nicht darauf an, ob diese bei Stiftungerrichtung schon geboren sind, jemals geboren werden und tatsächlich Vorteile aus der Familienstiftung erhalten. Freibetrag Kindeskind des Stifters 100 TEUR statt Kinder 400 TEUR.

# Rechtsprechung (Auswahl) Familienstiftungen

Steuerliches Einlagenkonto Familienstiftung - Analogie zu § 27 KStG?  
(BFH 17.05.2023, I R 42/19 und I R 46/21)



- P: Ertragsteuerneutrale „Einlagenlagenrückgewähr“ (Grundstockvermögen) möglich?
- Wortlaut § 27 KStG erfasst nicht „gesonderte Vermögensmassen“  
→ **BFH: keine gesonderte Feststellung** des Bestands des steuerlichen Einlagenkontos **bei rechtsfähigen privaten Stiftungen**  
  
→ Aktuelle Praxis FinVerw: BMF 24.04.2024 **Keine steuerfreie „Einlagenrückgewähr“ an Destinatäre** nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 (str. Klagen zu erwarten, vgl. z. B. Orth, Der Betrieb, 2024 S. 1771 f.)

# Rechtsprechung (Auswahl) Familienstiftungen

Auslandstiftung immer ErbSt-Klasse III oder Errichtungsprivileg wie bei Inlandstiftung (Stkl. I oder II) möglich?



## **Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Köln

## **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Familienstiftung

*Beklagter:* Finanzamt Köln-West

## **Vorlagefrage**

Ist Artikel 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) vom 2. Mai 1992 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaats über die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer entgegensteht, die für die Besteuerung des Übergangs von Vermögen auf Grund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden an eine ausländische Stiftung auch dann die höchste Steuerklasse III zugrunde legt, wenn die Stiftung wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist (Familienstiftung), während sich im entsprechenden Fall bei einer inländischen Familienstiftung die Steuerklasse nach dem Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten zu dem Schenker (Stifter) richtet, was bei der inländischen Familienstiftung zur Anwendung der günstigeren Steuerklassen I oder II führt?

ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3058/oj>

ISSN 1977-088X (electronic edition)

# Rechtsprechung (Auswahl) Familienstiftungen



Tatbestandliche Voraussetzungen (Auslegung der Begriffe: „**Bezugsberechtigung**“ und „**Anfallsberechtigung**“) des § 15 I und II AStG im Falle einer Schweizer Familienstiftung? Unvereinbarkeit von § 15 I AStG mit Kapitalverkehrsfreiheit? Geltungserhaltende Reduktion von § 15 VI in Drittstaaten-Fällen? (Mitteilungsdatum 20.06.2024: BFH V R 25/23 zu Hessisches FG 13.07.2022 6 K 191/22)

---

## 3 Überblick Rechtsprechung 2023/ 2024

- 3.1 Steuergerichte - Familienstiftungen usw
- 3.2 Steuergerichte - gemeinnützige Stiftungen
- 3.3 Stiftungszivilrecht

# Rechtsprechung (Auswahl) Überblick - gemeinnützige Stiftungen

## Anforderungen an Gemeinnützigkeit/Spendenabzug/...ErbStG bei Näheverhältnis Stiftung/Stiftende

„Stifter-Darlehen“

- „Rückgewähr“ von Stiftungsvermögen als **verzinsliche Darlehen an Stiftende** → ok, wenn fremdüblich (BFH X R 4/22)

„Stifter-Museum“

- **Gemeinnützige Finanzierung von Eigeninteressen** („Museum“ für Bücher, Kunst) → nicht ok, wenn nicht fremdüblich (FG Köln 10 K 2066/21)

## Selbstlosigkeit

- **Veräußerungsgewinne** aus Ausschüttungen zeitnah zu verwenden? (BFH anhängig V R 25/23)

## Kooperationen

- **Doppeltes Satzungserfordernis?** (BFH anhängig V R 22/23)



## Rechtsprechung (Auswahl) Gemeinnützige Stiftungen

Darlehen einer gemeinnützigen Stiftung an Stifter kurz nach  
Zuwendung (BFH 26.04.2023, X R 4/22)




- P: Spendenabzug (Steuersicht Spender „unentgeltliche Zuwendung“); Selbstlosigkeit (Steuersicht gemeinnützige Stiftung „keine Mittelfehlverwendung“) - entscheidendes Kriterium: „Vorteil“ für Zuwendenden oder nicht
- Zulässig, wenn wie unter fremden Dritten (Zins und sonstige Konditionen, Besicherung werthaltig/ausreichend/fremdüblich usw.) + tatsächliche Durchführung unzweifelhaft.


# Steuergerichte

## Rechtsprechung (Auswahl)

### Gemeinnützige Stiftungen



„Stiftermuseum  
kein Steuer-  
sparmmodell“

Gericht:	<b>FG Köln 10. Senat</b>
Entscheidungsdatum:	<b>25.05.2023</b>
Streitjahre:	<b>2017, 2018</b>
Aktenzeichen:	<b>10 K 2066/21</b>
ECLI:	<b>ECLI:DE:FGK:2023:0525.10K2066.21.00</b>
Dokumenttyp:	<b>Urteil</b>
Quelle:	<b>JURIS</b>
Normen:	<b>§ 55 Abs 1 AO, § 5 Abs 1 Nr 9 KStG 2002, § 52 AO</b>
Zitiervorschlag:	<b>FG Köln, Urteil vom 25. Mai 2023 – 10 K 2066/21 –, juris </b>

**Kein Beweismittelverbot für privat erlangte Kenntnisse - Voraussetzung für Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung - Selbstlosigkeit im Sinne des § 55 Abs. 1 AO**

**Orientierungssatz**

1. Zum Fehlen eines Beweisverwertungsverbots für Erkenntnisse, die die Mitarbeiterin des Beklagten im Rahmen eines privaten Besuchs während der regulären Öffnungszeiten des Museum der klagenden "nichtrechtsfähigen Stiftung" erlangt hat.(Rn.51)
2. Keine Übertragung von Vermögen auf eine Stiftung liegt vor, wenn dem Übertragenden (hier dem Stifter) weiterhin umfassende Herrschaftsbefugnisse über das Stiftungsvermögen zustehen (vgl. BFH-Urteil vom 28.06.2007 II R 21/05, BFHE 217, 254, BStBl. II 2007, 669) oder das Stiftungsvermögen den Herrschafts- und Einflussbereich des Stifters (und bisherigen Eigentümers) nicht verlässt (hier Übergang auf Stiftung nicht feststellbar und damit wirksame Gründung der nichtrechtsfähigen Stiftung verneint).(Rn.58) (Rn.69)
3. Eine Körperschaft, die eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wegen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke begehrt, trägt die Feststellungslast für die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass sie die Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung erfüllt.(Rn.75)
4. Für die Gemeinnützigkeit schädliche eigenwirtschaftliche Interessen können auch dann zu bejahen sein, wenn wirtschaftliche Vorteile in Gestalt von Ausgabensparnis und zwar auch durch Steuerersparnis erlangt werden sollen (BFH-Urteil vom 22.08.2019 Rn. 28).(Rn.75)
5. Zum überwiegenden eigenwirtschaftlichen Interesse des Stifters und damit mangelnder Selbstlosigkeit (hier: u.a. keine räumliche Veränderung hinsichtlich der Stiftungsgegenstände; fehlende Interessengegensätze und starke Verflechtung zwischen Stifter, Stiftung, Treuhänder; Mietverhältnis zwischen Stifter und Stiftung zu überhöhtem Preis).(Rn.76)
6. Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt: Az des BFH. V B 55/23



BFH neu  
anhängig

Gemeinnützige Stiftungen: Sind **Ausschüttungen aus Beteiligungen** an GmbH vollständig als **zeitnah zu verwendende Mittel** im Sinne von § 55 I Nr. 5 AO zu erfassen - oder gilt dies nur für darin enthaltene Zinserträge, nicht aber für **Veräußerungsgewinne**? (Mitteilungsdatum 29.04.2024 BFH V R 25/23 zu Niedersächsisches FG 19.10.2023 6 K 191/22)

Vgl. auch oben zu SteFeG 2024

## Rechtsprechung (Auswahl)

### Neue Revisionsverfahren beim BFH



BFH neu  
anhängig

Kein „Doppeltes Satzungserfordernis“ bei Stiftungsk Kooperationen +  
§ 57 III AO ist keine „neue“ EU-Beihilfe i. S. v. § 108 III AEUV  
(FG Hamburg 26.09.2023 5 K 11/23 Revision eingelegt BFH V R 22/23)

- P: Finanzverwaltung fordert AEAO Nr. 8 zu § 57 III AO Satzungsregelung bei leistender und empfangender Stiftung
- FG Hamburg: Satzungsregelung **nur bei leistender Stiftung erforderlich** („Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Zusammenwirkung mit einer anderen Körperschaft ...“)
- **Nicht erforderlich bei empfangender Stiftung**
- Ausdrücklich offen: Reicht bei leistender Stiftung allgemeine Regelung, dass kooperiert werden kann, oder muss empfangende Stiftung genannt werden (in Satzung oder Anlage dazu)?

---

## 3 Überblick Rechtsprechung 2023/ 2024

- 3.1 Steuergerichte - Familienstiftungen usw
- 3.2 Steuergerichte - gemeinnützige Stiftungen
- 3.3 Stiftungszivilrecht

BGH 22.04.2024 III ZB 65/23

Satzungsänderung/Übereinstimmung  
mit Stifterwille?

Auskunftsanspruch Nachfahrin Stifterin

Lehre für Stiftende →

Kontrollgremium ist i. d. R. sinnvoll!

## BGH: Mehl-Mülhens-Stiftung muss Satzung zugänglich machen

Der Bundesgerichtshof hat die Beschwerde der Mehl-Mülhens-Stiftung gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts Köln abgewiesen: Die Stiftung muss der Großnichte der Stifterin die Satzung aushändigen.

von **DIE STIFTUNG**

04. April 2024, 14:46 Uhr | Lesezeit: 2 Min.

Fiona Streve-Mülhens Achenbach erhält Einsicht in die Mehl-Mülhens-Stiftung. Nach Entscheidungen von Land- und Oberlandesgericht Köln hat der Bundesgerichtshof diese Sichtweise bestätigt. Damit wird die Großnichte der Stifterin Maria Mehl-Mülhens Gelegenheit haben, zu prüfen, ob die Satzung, die den letzten Willen der Stifterin wiedergibt, in wesentlichen Punkten so geändert wurde, dass sie diesem Willen nicht mehr entspricht“, wird Rechtsanwalt Eberhard Rott in einer Pressemitteilung zitiert. „Wir sind überzeugt, dass genau das passiert ist.“

## Streit um Zugang und Vorstandsbesetzung

Der Streit zwischen Vorstand und der Erbin der 4711-Dynastie entzündete sich an der Frage des Zugangs zum Gestüt Röttgen, das sich im Besitz der Stiftung befindet. Streve-Mülhens Achenbach wollte dort die in der Familie traditionelle 4711er-Feier abhalten – eine Art Geburtstagfeier zu 47 Jahren und elf Monaten. Diese Anfrage wurde ebenso abgelehnt wie ihre Bewerbung für den Vorstand. Damit ist kein Familienmitglied im Vorstand vertreten, was laut Streve-Mülhens Achenbach der ursprünglichen Satzung widerspricht. Diese sehe auch die Nutzung von Schloss Röttgen für Familienmitglieder vor.

## Kein Aufsichtsgremium

Der Vorstand Mehl-Mülhens-Stiftung besteht aus vier Personen, von denen aktuell zwei die ursprünglich in der Satzung festgehaltene Altersgrenze von 65 Jahren überschritten haben. Vorständin ist in der Zwischenzeit die Tochter des Gründungsvorstandsvorsitzenden, eines Frankfurter Rechtsanwalts, der ebenfalls weit über die Altersgrenze hinweg das Amt innehatte – und dies abgab, nachdem der Streit medienöffentlich geworden war. Ein Aufsichtsgremium existiert nicht.

Der vierte Vorstandsposten wurde noch unter dem Gründungsvorstandsvorsitzenden besetzt – und damit

**PKF Fasselt Partnerschaft mbB**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Schifferstraße 210  
47059 Duisburg  
Telefon: +49 203 30001-0  
Telefax: +49 203 30001-50  
[www.pkf-fasselt.de](http://www.pkf-fasselt.de)

**Dr. Franz Schulte**  
Telefon: +49 203 30001-301  
[franz.schulte@pkf-fasselt.de](mailto:franz.schulte@pkf-fasselt.de)

© Die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte ist Mitglied von PKF Deutschland, dem deutschen Netzwerk von Mitgliedsunternehmen der PKF Deutschland GmbH gemäß § 319 b HGB, und PKF Global, dem Netzwerk von Mitgliedsunternehmen von PKF International Limited. Jedes Mitgliedsunternehmen ist ein eigenständiges und rechtlich unabhängiges Unternehmen und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Handlungen oder Unterlassungen der einzelnen Mitglieder oder Korrespondenzunternehmen von PKF Deutschland oder PKF Global.

# 10 Jahre Verbrauchsstiftung Stilblüte der Niedrigzinsphase oder dauerhafter Trend?

30. Oktober 2024 | Stiftungsforum Rhein-Ruhr

# Begriffsklärung

---

## Ewigkeitsstiftung

- Grundsätzlich ist die Stiftung auf Ewigkeit angelegt.
  - Sie darf lediglich die Erträge aus dem Grundstockvermögen zur Zweckverwirklichung verwenden, nicht aber das Grundstockvermögen selbst.
  - Gesetzliche Grundlage in § 80 Abs. 1 BGB: „<sup>1</sup>Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ... eines vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person. <sup>2</sup>Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet, ...“
- 

## Verbrauchsstiftung

- Einer Verbrauchsstiftung ist es hingegen erlaubt, auch ihr Vermögen innerhalb eines bestimmten Zeitraums zur Zweckerfüllung zu verbrauchen.
  - Gesetzliche Grundlage in § 80 Abs. 1 BGB: „<sup>2</sup> ... sie kann aber auch auf bestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung)“.
- 

## Hybrid- bzw. Teilverbrauchsstiftung

- Ewigkeitsstiftung, die daneben auch Züge der Verbrauchsstiftung enthält.
- Das Stiftungsvermögen besteht aus einem zu erhaltenden Grundstockvermögen und einem für die Zweckverfolgung zu verbrauchenden sonstigen Vermögen.

# Gesetzliche Kodifizierung der Verbrauchsstiftung



Einführung durch das **Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts vom 21. März 2013**.

Im Wesentlichen unverändert übernommen in die **Neuregelungen des Stiftungsrechts** für Verbrauchsstiftungen:

- Die Satzung muss zusätzlich enthalten (§ 81 Abs. 2 BGB)
  - die Festlegung der Zeit, für die die Stiftung errichtet wird, und
  - Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens, die die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens innerhalb des Bestehens der Stiftung gesichert erscheinen lassen.
- Die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks erscheint gesichert, wenn die in der Satzung bestimmte Zeit mindestens 10 Jahre umfasst (§ 82 Satz 2 BGB).
- Das Stiftungsvermögen besteht aufgrund der Satzung nur aus sonstigem Vermögen (§ 83b BGB).

## (Reine) Verbrauchsstiftung - weitere Aspekte

- Die reine Verbrauchsstiftung hat grundsätzlich ein **festgelegtes Enddatum**.
- Die **Fortführung** der Stiftung darüber hinaus ist **denkbar**; die Kriterien dafür müssen allerdings in der Stiftungssatzung eindeutig definiert werden. Zum Beispiel:



*„Für den Fall dass der Stiftung rechtzeitig vor Beendigung ein Vermögen von mindestens ... Euro zugewendet wird, verlängert sich der Verbrauchszeitraum um ... Jahre“*

- Bei **treuhänderischen Verbrauchsstiftungen** muss kein Enddatum festgelegt werden.
- Verbrauchsstiftungen können sowohl **gemeinnützige** als auch **nicht gemeinnützige Zwecke** verfolgen.

## (Reine) Verbrauchsstiftung - weitere Aspekte

- Die „**Verbrauchsregelung**“ muss die Zweckverwirklichung über den gesamten Zeitraum von mindestens 10 Jahren sicherstellen.
- Beispiel („degressiver Vermögensverbrauch“)

*Die A-Stiftung ist eine Verbrauchsstiftung zur Förderung der Wissenschaft. Sie besteht für mindestens 10 Jahre. Zur Förderung der Wissenschaft vergibt die Stiftung jährlich Stipendien in Höhe von 10 % des zu Beginn des Jahres noch vorhandenen Stiftungsvermögens. Im zehnten Jahr kann das Vermögen dann vollständig verbraucht werden.*

# Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen

---

## Ewigkeitsstiftung

- **Erhöhter Sonderausgabenabzug** nach § 10b Abs. 1 a EStG für Zuwendungen in das Grundstockvermögen; d. h. bis zu 1 Mio. EUR (bei zusammenveranlagten Ehegatten 2 Mio. EUR) Sonderausgabenabzug beliebig über 10 Jahre
  - Daneben **allgemeine spendenrechtliche Abzugsbeträge** des § 10b Abs. 1 EStG für Zuwendungen in das Grundstockvermögen und das verbrauchbare Vermögen; d. h. Sonderausgabenabzug bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. 4 Promille der Umsätze + Löhne und Gehälter
- 

## Verbrauchsstiftung

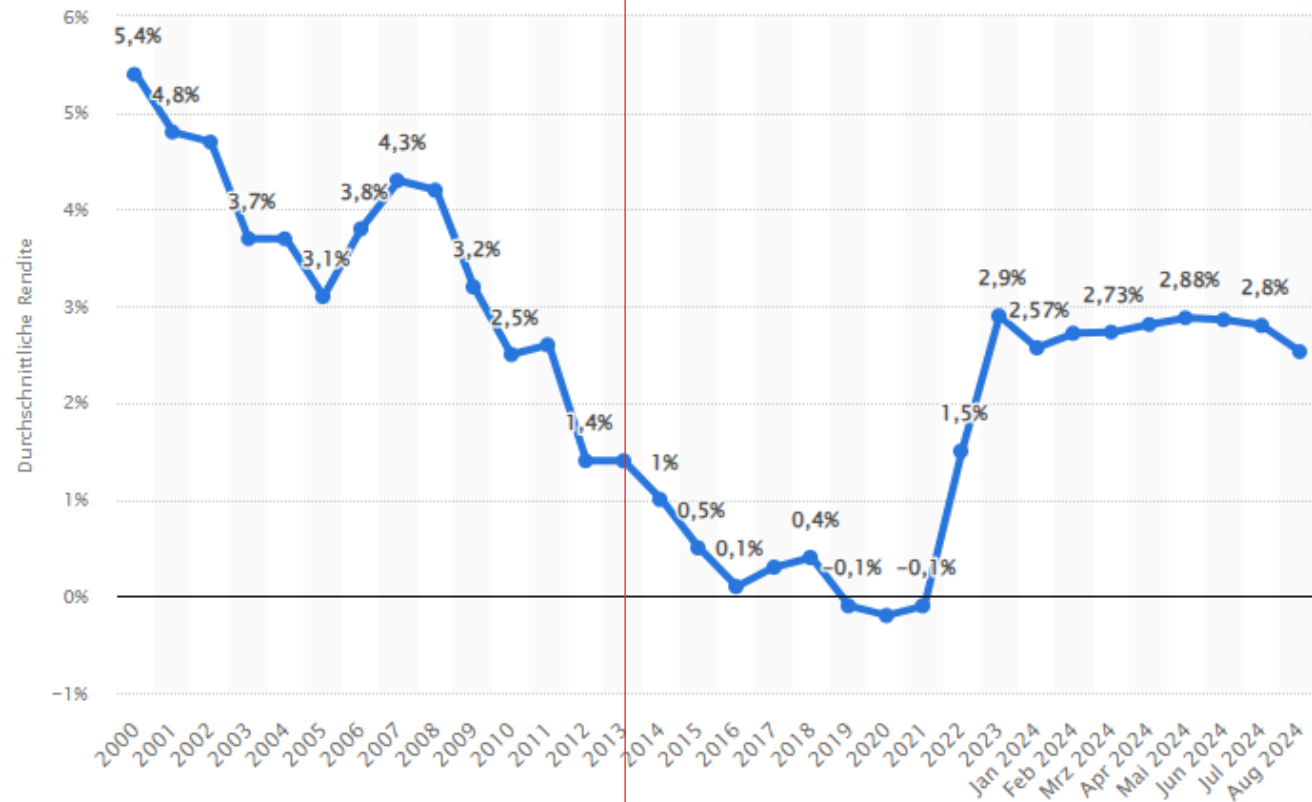
- Ausschließlich **allgemeine spendenrechtliche Abzugsbeträge** des § 10b Abs. 1 EStG für Zuwendungen in das zu verbrauchende Vermögen
- 

## Hybrid- bzw. Teilverbrauchsstiftung

- Es gelten die gleichen Regelungen wie bei der Ewigkeitsstiftung
- Zuwendungen in das Grundstockvermögen = allgemeiner und erhöhter Sonderausgabenabzug
- Zuwendungen in das sonstige Vermögen = allgemeiner Sonderausgabenabzug
- [Stiftungsrechtlicher Vorteil gegenüber reiner Verbrauchsstiftung: kein satzungsmäßiger Verbrauchsplan erforderlich]

# Einführung der Verbrauchsstiftung und Zinsentwicklung

Entwicklung der Ø Rendite festverzinslicher Wertpapiere in Deutschland



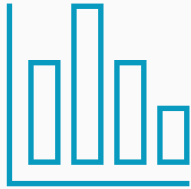
Ehrenamtsstärkungsgesetz

[Details zur Statistik](#)

© Statista 2024

[Quellen anzeigen](#)

# Stilblüte der Niedrigzinsphase oder dauerhafter Trend?



## Zahlenmäßige Entwicklung:

- Zurzeit keine valide Gesamtübersicht verfügbar.
- Anzahlen im Bundesverband Deutscher Stiftungen:
  - 2016: 40 Verbrauchsstiftungen
  - 2021: 86 Verbrauchsstiftungen
- Geplante Einführung des zentralen Stiftungsregisters zum 1. Januar 2026 könnte begrenzt Abhilfe schaffen (Namenszusatz „eingetragene Verbrauchsstiftung“ oder „e. VS“).

## „Sounding“ aus dem Stiftungssektor:

- Reine Verbrauchsstiftungen eher von untergeordneter Bedeutung
- Hybrid- bzw. Teilverbrauchsstiftungen von höherer Bedeutung

# Motive für die Errichtung einer Verbrauchsstiftung

- Dauerhafter Bestand der Stiftung für den Stifter ohne Bedeutung.
- Größere Ausgaben zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich, als aus den „reinen“ Erträgen des Vermögens erwirtschaftet werden können, da
  - Vermögen zu klein und/oder
  - Erträge zu niedrig
- „Strahlkraft“ der Stiftung hängt von der Person des Stifters ab.
- Nachfolge in der Besetzung der Stiftungsorgane problematisch.
- Erfüllung des Stiftungszwecks ist von vornherein zeitlich begrenzt.
- Lösungsmöglichkeit für „notleidende Ewigkeitsstiftungen“:  
Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung nach den Regelungen des neuen Stiftungsrechts seit 01.07.2023



# Umgestaltung einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung nach neuem Stiftungsrecht

§ 85 Abs. 1 Satz 4 BGB

*„Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 vor, kann eine auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung auch abweichend von § 83c durch Satzungsänderung **in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet** werden, indem die Satzung um Bestimmungen nach § 81 Absatz 2 ergänzt wird.“*

# Umgestaltung einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung nach neuem Stiftungsrecht

Grundlegende Voraussetzungen:

- **Grundvoraussetzung 1:** Der Stiftungszweck kann durch die Ewigkeitsstiftung nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden (Voraussetzung für Zweckänderung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 1 BGB).
- **Grundvoraussetzung 2:** Die Stiftung kann den Stiftungszweck als Verbrauchsstiftung dauernd und nachhaltig erfüllen (Voraussetzung für Zweckänderung gemäß § 85 Abs. 1 Satz 3 BGB).

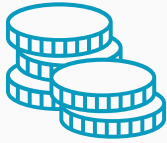
# Umgestaltung einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung nach neuem Stiftungsrecht

**Grundvoraussetzung 1:** Der Stiftungszweck kann nicht mehr dauernd und nachhaltig (beständig) erfüllt werden.

- Sogenannte „Lebensfähigkeitsprognose“ des § 82 Satz 1 BGB als Anerkennungsvoraussetzung ist nicht mehr gegeben.
- Voraussetzung liegt *insbesondere* vor (§ 85 Abs. 1 Satz 2 BGB), wenn
  - die Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Zweckerfüllung hat und
  - in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann.
- Keine vorübergehende Ertragsschwäche, die durch einen vorübergehenden Teilverbrauch des Grundstockvermögens gemäß § 83c Abs. 3 BGB überwunden werden kann

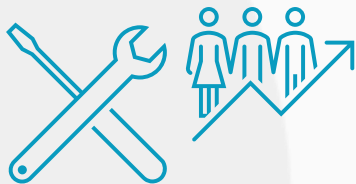
- 
- Sonstiges Stiftungsvermögen
  - Laufende Erträge

# Umgestaltung einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung nach neuem Stiftungsrecht



Zu **Grundvoraussetzung 1**: Potenzielle Ursachen für „nicht ausreichende Mittel zur beständigen Zweckverwirklichung“.

- Sinkende reale „Kaufkraft“ - z. B. *Stipendien an Studierende in Höhe von 1.000,00 EUR/Monat reichten vor 10 Jahren noch aus - heute nicht mehr.*
- Fortschreitende Ansprüche an Ausstattung und Technik - z. B. *Verwirklichung von Forschungszielen erfordert andere technische Ausstattung.*
- Hauptgründe: Minderung der Ertragskraft aufgrund von erheblichen Vermögensverlusten.
- Umfang der „ausreichenden Mittel“ hängt vom Stiftungszweck ab - z. B. *Mittelweitergabe zur Förderung (Stipendien etc.) der Zwecke können weniger Mittel erfordern als die eigene, „operative“ Zweckverfolgung durch die Stiftung*



# Umgestaltung einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung nach neuem Stiftungsrecht

**Grundvoraussetzung 2:** Der Stiftungszweck kann als Verbrauchsstiftung dauernd und nachhaltig erfüllt werden.

- Restlebensdauer der Stiftung mindestens 10 Jahre? *„Bei einer Verbrauchsstiftung erscheint die dauernde Erfüllung gesichert, wenn ... die bestimmte Zeit mindestens zehn Jahre umfasst.“ (§ 82 Satz 2 BGB)*
- 10-Jahres-Zeitraum wohl nicht anwendbar bei Umgestaltung, da die Stiftung zuvor bereits als Ewigkeitsstiftung existiert hat.
- Umgestaltung darf aber auch kein „Liquidationsersatz“ sein. Literaturmeinung: Restlebensdauer von 4 Jahren dürfte ausreichen.
- Zur Wiederherstellung der „Lebensfähigkeit“ kann die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung mit anderen Grundlagenveränderungen kombiniert werden.

# Umgestaltung einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung nach neuem Stiftungsrecht

## Grenzen der Anwendung

- Erfüllung des Stiftungszwecks von Anfang an rechtlich unmöglich  
→ *Stiftungsgeschäft nichtig* → *Auflösung der Stiftung*
- Erfüllung des Stiftungszwecks nachträglich tatsächlich unmöglich
  - Zweckerreichung } → *Verwendung des verbleibenden Vermögens durch Verbrauchsstiftung prüfen*
  - Zweckfortfall }
  - Wirtschaftliche Unmöglichkeit → *Auflösung der Stiftung*
- Erforschung des Stifterwillens erforderlich  
(z. B. Verwendung des verbleibenden Vermögens als Verbrauchsstiftung oder gemäß Anfallsklausel)
- Weniger belastende Maßnahmen möglich?
  - *Umgestaltung in eine Teilverbrauchsstiftung*
  - *Beschränkung des Stiftungszwecks*
  - *Konzentration auf einen Teilzweck*

# Umgestaltung einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung durch Satzungsregelung

- Unabhängig vom „Krisenfall“ kann der Stifter den Stiftungsorganen die Befugnis zur Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung erteilen.
- Die Voraussetzungen müssen in der Satzung hinreichend bestimmt sein.
- Beispiel:



*„Der Stiftungsvorstand hat die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung zu beschließen, wenn bei Ableben des Stifters das Grundstockvermögen nicht durch Testament auf ... Mio. EUR erhöht worden ist. Das Vermögen soll dann über einen Zeitraum von 10 Jahren zur Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht werden.“*

**PKF Fasselt Partnerschaft mbB**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Güldenstraße 28  
38100 Braunschweig  
Telefon: +49 531 2403-0  
Telefax: +49 531 2403-111  
[www.pkf-fasselt.de](http://www.pkf-fasselt.de)

**Rainer Cech**  
Telefon: +49 531 2403-148  
[rainer.cech@pkf-fasselt.de](mailto:rainer.cech@pkf-fasselt.de)

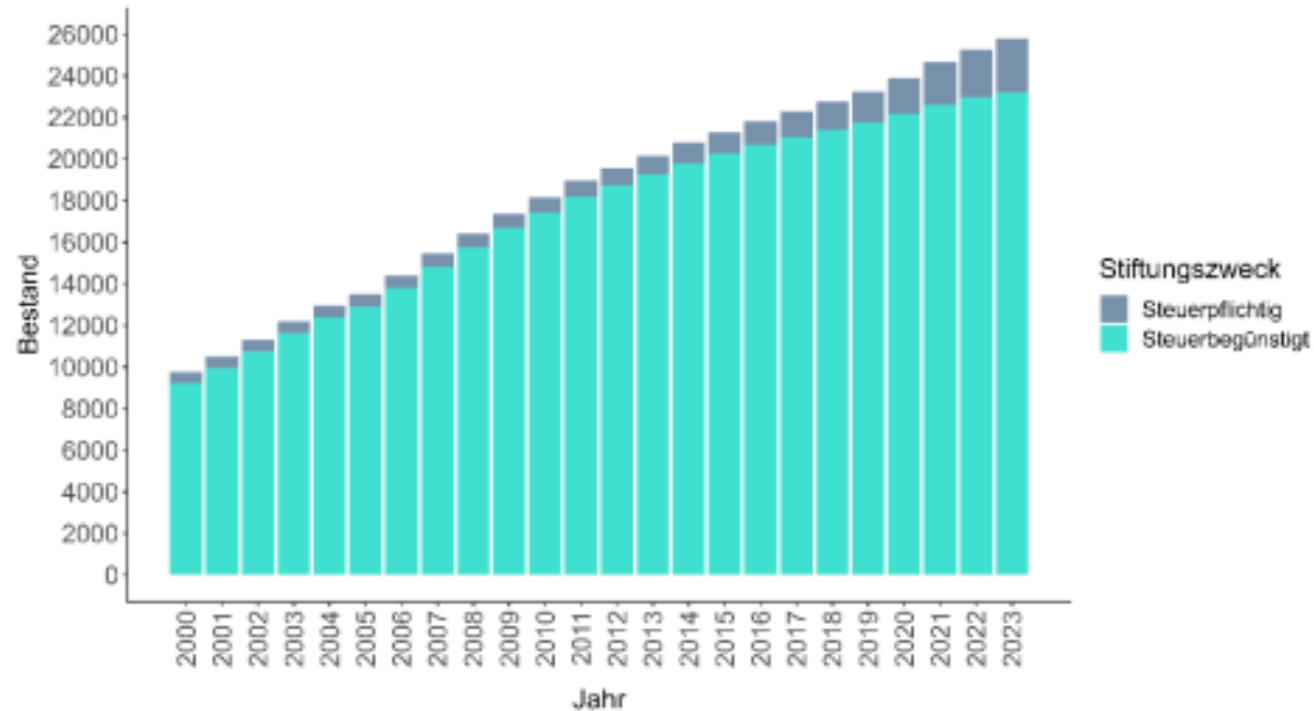
© Die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte ist Mitglied von PKF Deutschland, dem deutschen Netzwerk von Mitgliedsunternehmen der PKF Deutschland GmbH gemäß § 319 b HGB, und PKF Global, dem Netzwerk von Mitgliedsunternehmen von PKF International Limited. Jedes Mitgliedsunternehmen ist ein eigenständiges und rechtlich unabhängiges Unternehmen und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Handlungen oder Unterlassungen der einzelnen Mitglieder oder Korrespondenzunternehmen von PKF Deutschland oder PKF Global.

# Familienstiftungen Das beliebte Wundermittel für Generationen?

30. Oktober 2024 | Stiftungsforum Rhein-Ruhr

# Entwicklung des Stiftungsbestands in Deutschland

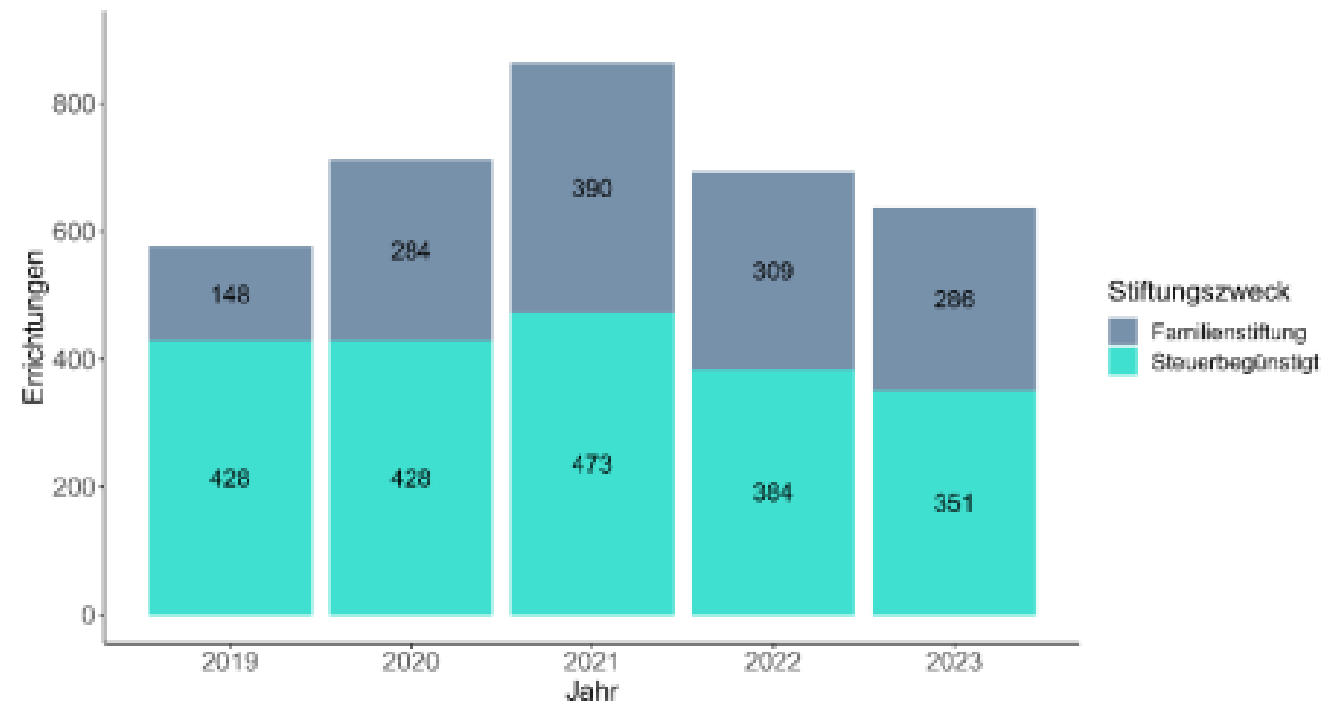
**Abbildung 15: Aufschlüsselung Satzungszwecke 2000- 2023  
(Rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts)**



**Quellen:** Stiftungsdatenbank des Bundesverband Deutscher Stiftungen; Umfrage unter den Stiftungsaufsichtsbehörden, Stichtag jeweils 31.12. eines Jahres.

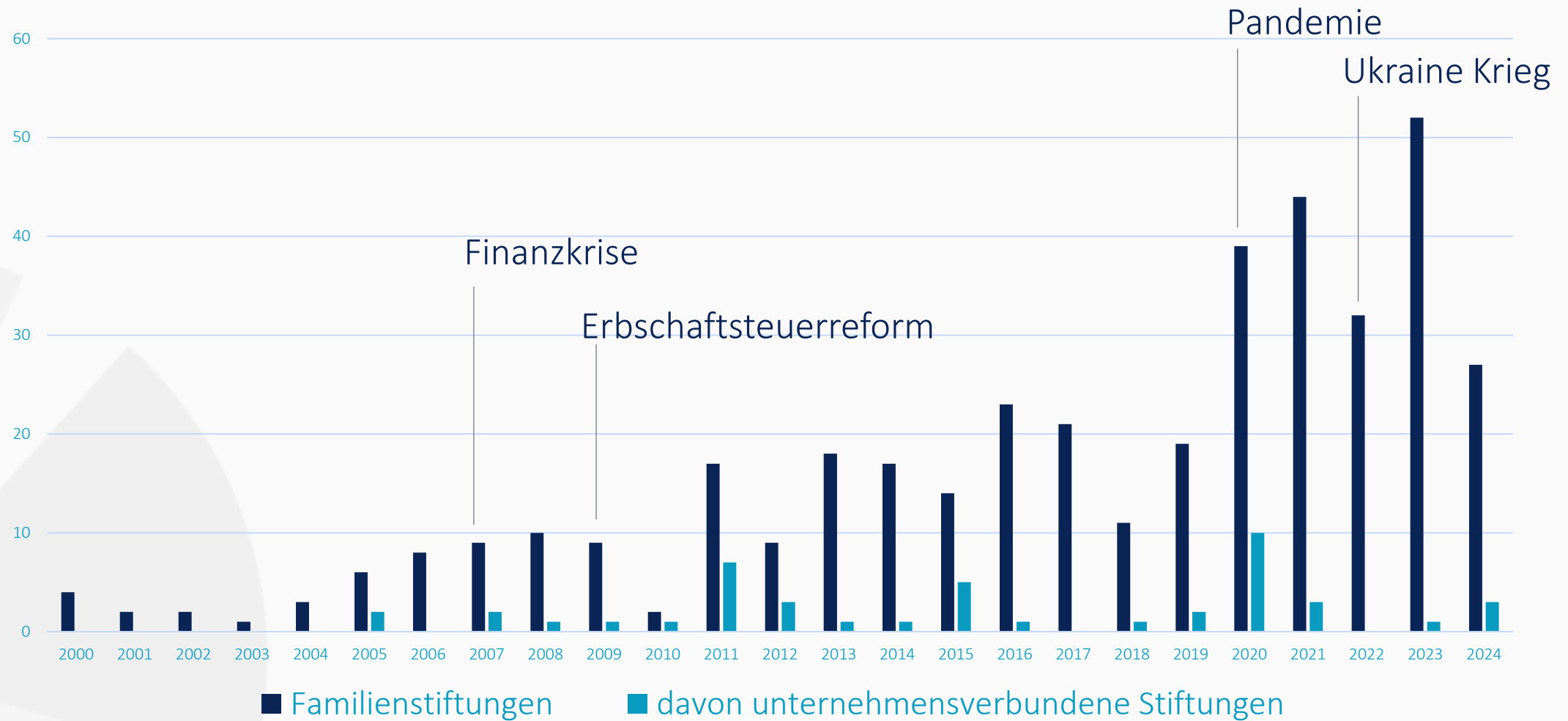
# Stiftungserrichtungen in Deutschland

**Abbildung 16: Satzungszwecke Stiftungserrichtungen 2019 – 2023  
(Rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts)**



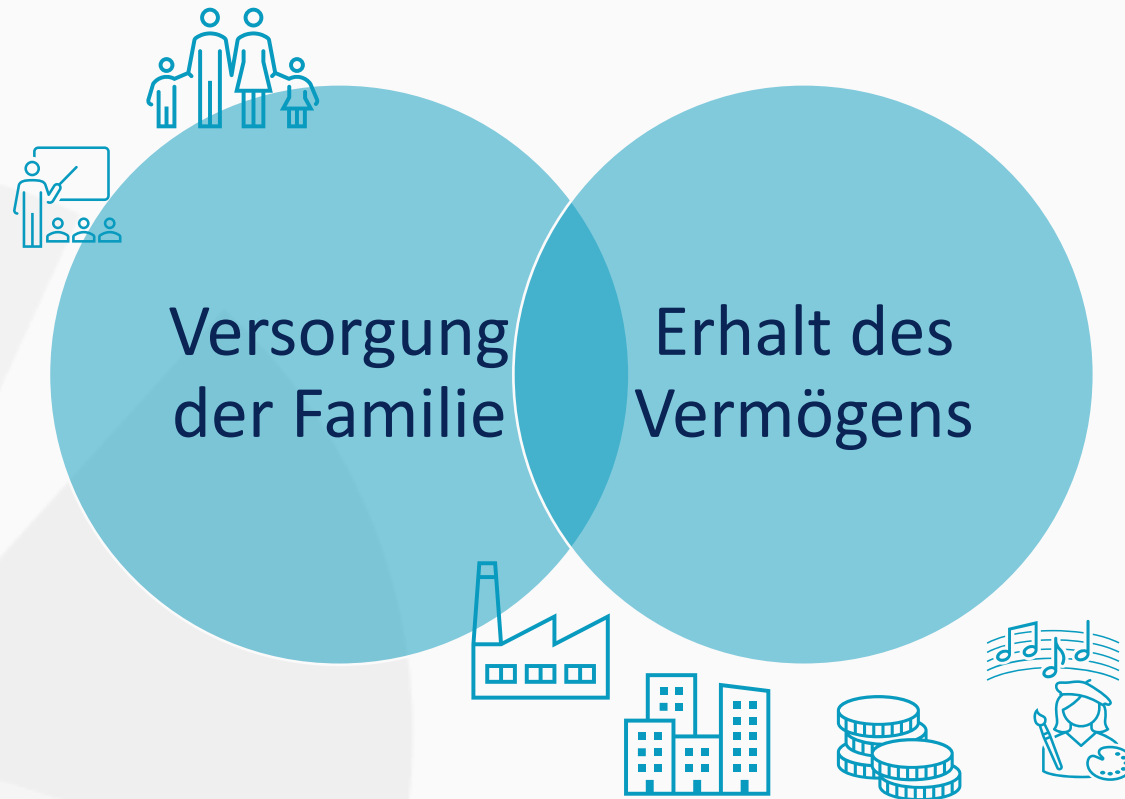
**Quelle:** Umfrage unter den Stiftungsaufsichtsbehörden, Stichtag jeweils 31.12. eines Jahres.

# Errichtungen von Familienstiftungen in NRW



Quelle: Stiftungsverzeichnis NRW

# Gründe für eine Familienstiftung?



- Erhalten und Zusammenhalten großer Vermögen, um hohe Erträge dauerhaft für Nachfahren zu sichern
- Gerechte Verteilung
- Versorgung von Familienmitgliedern, die nicht in der Lage sind, sich selbst ihren Lebensunterhalt zu sichern
- Bindung Familie an Unternehmen/Führung
- Förderung Familienzusammenhalt
- Ausschluss von Erben/Schutz vor Pflichtteilsansprüchen
- Schutz vor Zugriff des Staates: Steuern oder sogar Enteignung

# Taugt die Familienstiftung als Wundermittel?

- Steuervermeidung
  - Besonderheiten Familienstiftungen (Erbersatzsteuer, Steuerklassenprivileg)
  - Im Übrigen normaler erbschaft-/schenkungsteuerpflichtiger Vorgang
  - Kann eine Gestaltungsmöglichkeit sein, die im Rahmen von Steueroptimierungsstrategien sinnvoll ist.
- Zusammenhalt in der Familie/Bindung an Unternehmen
  - Reichen Erträge aus, um mehrere Generationen zu versorgen bzw. deren Interesse an der Familie oder dem Unternehmen zu wecken?
  - Vorbereitung Nachwuchs für Führungsaufgaben im Unternehmen
- Schutz vor Zugriff des Staates?

# Familienunternehmen und Steuern

## Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer

---

### Besonderheiten bei Familienstiftung

- Besteuerung bei Gründung
- **Erbersatzsteuer:** § 1 Absatz 1 Nr. 4 ErbStG: Der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) unterliegen ...das Vermögen einer Stiftung, sofern sie wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist ... in Zeitabständen von je 30 Jahren ....

# Familienunternehmen und Steuern

## Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer

### Besonderheiten bei Familienstiftung

- Eigentlich unterliegen Zuwendungen an (nicht gemeinnützige) Stiftungen der ungünstigen Erbschaftsteuerklasse III mit ihren sehr hohen Steuersätzen (ab 30 Prozent) und einem Freibetrag von nur 20.000,00 EUR
- **Steuerklassenprivileg** § 15 Abs. 2 S. 1 ErbStG: Es gilt die Steuerklasse, die bei einer Erbschaft oder Schenkung des Stifters an den „entferntesten Berechtigten“ der Stiftung einschlägig wäre.
  - In der Regel Steuerklasse I mit Steuersätzen ab 7 %
  - Vorsicht bei Freibeträgen: anders als bei Kindern beträgt der Freibetrag bei Urenkeln lediglich 100.000,00 EUR
  - Entferntester Berechtigter muss zum Zeitpunkt der Gründung noch nicht auf der Welt sein (abstrakte Möglichkeit reicht aus)

# Familienunternehmen und Steuern

## Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer

### Besonderheiten bei Familienstiftung

- Zustiftungen, Schenkungen oder Erbschaften, welche die Stiftung nach ihrer Errichtung noch vom Stifter oder anderen Personen erhält, unterliegen ganz normal der Schenkungsteuer oder Erbschaftsteuer. Dann gibt es keine Privilegierung mehr, sodass die Steuerklasse III gilt - mit 20.000,00 EUR Freibetrag und hohen Steuersätzen.
- Bei Erbersatzsteuer (alle 30 Jahre): Freibetrag für Kinder für Erbschaften und Unterstellung von zwei Kindern. Damit summiert sich der Erbschaftsteuerfreibetrag auf 800.000,00 EUR (2 x 400.000,00 EUR), Steuersatz abhängig von der Hälfte des Werts des Vermögens
- Voraussetzung für Privilegierung von Familienstiftungen:  
**Errichtung in Deutschland** im wesentlichen Interesse der Familie(n)

# Familienunternehmen und Steuern

## Ertragsteuern

---

### Besteuerung der Stiftung

- Körperschaftsteuerpflichtig (Unterschied zu gemeinnützigen Stiftungen)
  - Verschiedene Einkunftsarten (Unterschied zu Kapitalgesellschaften)
  - Betriebsvermögen vs. Privatvermögen (Vorsicht bei Entnahmen und Einlagen aus/in Betriebsvermögen bzw. Beendigung betriebliche Tätigkeit)
- Ggf. gewerbsteuerpflichtig

# Familienunternehmen und Steuern

## Ertragsteuer

---

### Besteuerung der Destinatäre

- Einbehalt Kapitalertragsteuer bei Ausschüttungen
- Einkommensteuer
- Anrechnung Kapitalertragsteuer

# Nebenwirkungen

## Wesensmerkmale der Stiftung

- auf Dauer angelegt
- gehört sich selbst

## Daraus ergeben sich Fragen:

- Wer führt die Geschäfte der Stiftung?
- Wer überwacht die geschäftsführenden Organe im Interesse der Destinatäre oder auch im Interesse der im Stiftungsvermögen gehaltenen Unternehmen?
- Welche Vermögensausstattung ist erforderlich?
- Beendigung Stiftung möglich? ... Und was passiert dann?

**PKF Fasselt Partnerschaft mbB**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Im Klapperhof 7-23  
50670 Köln  
Telefon: +49 221 1643-0  
Telefax: +49 221 1643-112  
[www.pkf-fasselt.de](http://www.pkf-fasselt.de)

**Ralph van Kerkom**  
Tel.: +49 221 1643-164  
[ralph.van.kerkom@pkf-fasselt.de](mailto:ralph.van.kerkom@pkf-fasselt.de)

© Die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte ist Mitglied von PKF Deutschland, dem deutschen Netzwerk von Mitgliedsunternehmen der PKF Deutschland GmbH gemäß § 319 b HGB, und PKF Global, dem Netzwerk von Mitgliedsunternehmen von PKF International Limited. Jedes Mitgliedsunternehmen ist ein eigenständiges und rechtlich unabhängiges Unternehmen und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Handlungen oder Unterlassungen der einzelnen Mitglieder oder Korrespondenzunternehmen von PKF Deutschland oder PKF Global.

# Digitale Kommunikation mit der Finanzverwaltung

Sophie Daniels – Oktober 2024

# Möglichkeiten der Kommunikation



# Telefonisch

- Einführung einer Hotline „Ansprechpartner Ehrenamt“ unter der **Durchwahl -1787**
- Also Beispiel Finanzamt Duisburg-Süd 0203 3001-1787
- Einen Ersatz für eine Steuerberatung kann und soll die Unterstützung durch die Ansprechpersonen nicht darstellen. Es geht vielmehr um das allgemeine Verständnis und offene Fragen im Einzelfall.



# Kontakt über Elster

Beachte Besonderheiten bei der Registrierung



# Kontakt über Elster

## Alle Formulare

[Filtern](#) [Filter zurücksetzen](#)

- > [Anträge, Einspruch und Mitteilungen](#)
- > [Einkommensteuer](#)
- > [Erbschaft- und Schenkungsteuer](#)
- > [Feststellung](#)
- > [Fragebogen zur steuerlichen Erfassung](#)
- > [Gewerbsteuer](#)
- > [Gewinnermittlung](#)
- > [Grundsteuer](#)
- > [Kapitalertragsteuer](#)
- > [Körperschaftsteuer](#)
- > [Lohnsteuer Arbeitgeber](#)
- > [Lohnsteuer Arbeitnehmer](#)
- > [Rennwett-/ Lotteriesteuer und weitere Glücksspielsteuerarten](#)
- > [Sonstige Formulare](#)
- > [Sonstige Formulare nur für Berlin, Bremen und Hamburg](#)
- > [Umsatzsteuer](#)

# Kontakt über Elster

## Alle Formulare

*Filtern nach*

Filtern

Filter zurücksetzen

### ▼ Anträge, Einspruch und Mitteilungen

Änderung der Adresse

Änderung der Bankverbindung

Antrag auf Anpassung von Vorauszahlungen

Antrag auf Forschungszulage

Antrag auf Fristverlängerung

Antrag auf verbindliche Auskunft

Antrag auf verbindliche Zusage

Belegnachreichung zur Steuererklärung

Einspruch

Sonstige Nachricht an das Finanzamt

# Elster



Bestätigung im Portal



Zentrale Sammlung - auch für Vertretungen  
und Nachfolgende

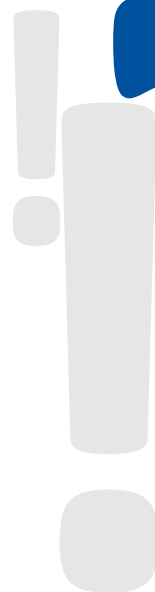


Direkt an der richtigen Stelle im FA

# Klassische E-Mail oder Kontaktformular Homepage

- E-Mail-Adresse [service-5109@fv.nrw.de](mailto:service-5109@fv.nrw.de)
- Kontaktformular über [finanzverwaltung.nrw.de](http://finanzverwaltung.nrw.de)
- Vorteil: Keine Registrierung notwendig
- Nachteil: längere Wege







# Die Umsetzung der Stiftungsrechtsreform

## und neue Trends



## Die Umsetzung der Stiftungsrechtsreform und neue Trends

### Neu und besonders § 85 Abs. 4 BGB

#### Der Stifter kann im Stiftungsgeschäft\* !

Satzungsänderungen durch Organe der Stiftung auch abweichend von § 85 Abs. 1 bis 3 BGB zulassen, wenn er **Inhalt** und **Ausmaß** der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt.



\* Die Errichtungssatzung ist Anlage zum Stiftungsgeschäft



## **Bedeutung: Inhalt und Ausmaß - hinreichend bestimmt**

- keine Blanko-Ermächtigung zur Änderung der Satzung
- Leitlinien und Orientierungspunkte vorgeben
- Sie müssen hinreichend bestimmt sein
- (schwierig, aber machbar so vorausschauend zu denken)
- Die Anforderungen sind umso höher, je bedeutsamer die Änderungen sind, zu denen ermächtigt werden soll (vgl RegE, BT-Drs. 19/28173, 68, zu § 85 Abs. 4 S. 3).



## Die Umsetzung der Stiftungsrechtsreform und neue Trends

### **Trend: Änderung der Stiftungsstruktur**

Hintergrund dieser Neuregelung

- Vielzahl von kleinen (notleidenden) Stiftungen mit
  - auf Dauer nicht mehr auskömmlichen Erträgen
  - Keine nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks oder
  - Probleme mit der Besetzung der Organe

#### ➤ **Lösungsmöglichkeiten**

- **Zulegung oder Zusammenlegung (ges. Voraussetzungen §§ 86 ff BGB)**
- **Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung (§ 85 Abs.1 BGB)**



## **Trend: Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern (§ 84 c BGB )**

- Organ kann Aufgaben nicht wahrnehmen, weil nicht satzungsgemäß besetzt.
  
- Behörde hat auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten
  - Organmitglieder befristet bestellen
  - von der satzungsmäßigen Anzahl der Personen abweichen insbesondere  
einzelne Organmitglieder mit besonderen Befugnissen ausstatten.



## Trend: Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern (§ 84 c BGB)

- Die Behörde kann einem von ihr bestellten Organmitglied angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung gewähren,
  - wenn das Vermögen der Stiftung sowie
  - Umfang und Bedeutung der zu erledigenden Aufgabe dies rechtfertigen.
- Die Behörde kann die Bewilligung der Vergütung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben



## Die Umsetzung der Stiftungsrechtsreform und neue Trends

### Trend: Gründungen in 2023 und 2024 (Stand 30.09.2024)

- NRW hat die meisten rechtsfähigen Stiftungen
- Am 31.12.2023 = 4992 (Bayern = 4460)
- In 2023 wurden in NRW **122** rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts gegründet. Damit Platz **1!!**
- NRW hat 5 Stiftungsaufsichten, Bezirksregierung in Detmold ist die kleinste
- Dennoch sind hier vom 01.01.24 bis 30.09.24 bereits 17 Stiftungen gegründet worden, davon 11 Privatnützige.
- Bis vor 4 Jahren lagen die Anteile der privatnützigen Stiftungen gemessen am Gesamtbestand landesweit bei ca. 10 %
- Bei der Bezirksregierung DT lagen die Anteile der privatnützigen Stiftungsgründungen in den Jahren 2022 und 2023 bei ca. 40%, in 2024 (Stand 30.09.) lag der Anteil bei über 50 %. (in Gründung für 2024 zurzeit noch 7)
- In den privatnützigen Stiftungen werden inzwischen überwiegend Unternehmen eingebracht, die so auch vor einer möglichen Zersplitterung gesichert werden können



Die Umsetzung der Stiftungsrechtsreform und neue Trends

Ich bedanke mich  
für Ihre Aufmerksamkeit  
und freue mich  
auf einen regen Austausch!